Zeitschrift: Medienwissenschaft Schweiz = Science des mass média Suisse

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und

Medienwissenschaft

Band: - (2004)

Heft: 1

Artikel: Die Schweizer Armee und ihre Kommunikation als Teil der

Staatskommunikation

Autor: Zölch, Franz A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-790642

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franz A. Zölch

Die Schweizer Armee und ihre Kommunikation als Teil der Staatskommunikation

1 Einleitung

Die Armee und die damit verbundenen verwaltungsrechtlichen Aufgaben sind Teil des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Daher fällt die Kommunikation der Armee in die Verwaltungstätigkeit des VBS und untersteht somit den Grundsätzen der Bundesbehörden. Zusammenwirken von Regierung und Bundesverwaltung sind eng miteinander verbunden (vgl. BV 178).

Die Armee befindet sich im Wandel von der Armee 95 zur Armee XXI. Gerade in einer Phase von Neu- und Umstrukturierung muss der Kommunikation eine grosse Bedeutung beigemessen werden. Fragen müssen kompetent beantwortet, Probleme gelöst, neue Strukturen gebildet und auch gewisse Werbung und Marketing für das neue Produkt betrieben werden.

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Staat Werbung in eigener Sache machen darf, ohne dabei das gewisse Mass an Objektivität, welche wir den Bürgern¹ schuldig sind, zu verlieren. Anderseits ist die Verwaltung unter dem Vorbehalt der Geheimhaltung von Gesetzes wegen verpflichtet, das Volk umfassend und transparent aufzuklären und zu informieren. So verlangt es zumindest die neuste Entwicklung in der Gesetzgebung.

2 Bedeutung der Kommunikation

Die Kommunikation ist in der Privatwirtschaft in jedem Unternehmen, welches mit der Umwelt in irgend einer Form in Verbindung steht, ein wichtiges Element. Sie kann als zentraler Energiepool in der Ganzheit des Unternehmens betrachtet werden (Lang 2001: 126). Durch die steigende Wettbewerbsintensität ist es von grosser Bedeutung über eine effektive und effiziente Kommunikationsarbeit zu verfügen, um sich im bestehenden Markt Wettbewerbsvorteile zu verschaffen (Bruhn 1997: 1).

In diesem Sinne ist auch die Verwaltung gefordert, sich neu in Sachen Kommunikation und Informationspolitik auszurichten. Dabei zeigen sich gewisse Grenzen auf. Die Kommunikation ist nicht Ersatz für fehlende Strukturen und Gesetze. Sie gilt vielmehr als Begleiter des organisatorischen und politischen Handelns, als Vermittler zwischen der Verwaltung und der Öffentlichkeit und als Beitrag zur Lösung von Problempunkten, welche sich im verwaltungsrechtlichen Alltag stellen (Fissenewert/Schmidt 2002: 18).

Eine weitere Grenze, welche es zu überwinden gilt, ist die Diskrepanz zwischen der Dynamik, welche der Kommunikation inhärent ist, und den klassischen Verwaltungsformen, welche sich bis anhin eher träg gestalten. Letztlich bestehen im Sinne der Geheimhaltungspflicht der Verwaltung rechtliche Grenzen, welche wie in der Einleitung erwähnt jedoch im Rahmen einer neuen Gesetzgebung gelockert wird.

Der Wandel von Seiten der Gesellschaft Richtung Dynamik, Effektivität und Transparenz und stellt zusätzlich neue Anforderungen an die Kommunikationsverantwortlichen der Verwaltung, welchen es sich zu stellen gilt.

3 Verwaltungskommunikation – Pflichten und Schranken

Die Meinungsfreiheit, welche durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und durch Art. 16 der Bundesverfassung (BV) geschützt ist, gilt als Basis der Meinungsäusserungsfreiheit. Es wird vorweg der innere Vorgang geschützt, eine Meinung frei bilden zu können, und erst dann die Äusserung als solche (Probst 1996: 22).

Damit sich jeder Bürger eine freie Meinung bilden kann, muss er unter anderem vor staatlicher Propaganda, welche über die staatliche Kommunikation hinausgeht, geschützt werden. Der Staat darf dem Bürger keine Meinung durch Indoktrinierung aufzwingen, ist doch der Meinungsbildungsprozess Grundpfeiler der Demokratie und darf keinesfalls durch den Staat gesteuert und verfälscht werden (Frowein/Peukert 1985: 266).

Andererseits hat jeder Bürger, gestützt auf BV 16 Abs. 3, ein Recht auf Information. Diese Informationsfreiheit beinhaltet unter anderem das Recht des Bürgers auf gewisse Information durch die Staatsverwaltung über ihre Tätigkeit. Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid (BGE 107 Ia 304) fest, dass zwar kein grundsätzlicher Anspruch des Bürgers im allgemeinen und der Presse im besonderen auf Information über jegliche Tätigkeit der Behörden besteht, doch wäre die freie Meinungsbildung vereitelt, wenn der Staat sich generell über seine Tätigkeiten und Verwaltungsaufgaben in eisernes Schweigen hüllen würde. Es wird folglich zwischen verschiedenen Arten der Staatstätigkeit unterschieden, wovon die einen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, die anderen aufgrund der damit verbundenen Geheimhaltung nicht.

Insofern beinhaltet BV 16 Abs. 3 einen beschränkten positiven Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem Staat beziehungsweise gegenüber dem Verwaltungsapparat. Diesem Anspruch auf Information wird durch gesetzliche Regelung Rechnung getragen, was aus Art. 10 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010) hervorgeht:

«Der Bundesrat gewährleistet die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit.

Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige und kontinuierliche Information über Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen.»

Die Kommunikation des Staates, der Verwaltung und somit auch der Armee hat sich folglich zwischen dem Verbot von Propaganda und Indoktrination und der Pflicht auf Information gegenüber dem Bürger zu bewegen. Die Kommunikation ist von oben und von unten her eingeschränkt, was sich aus BV 16 und insbesondere aus der Meinungsbildungsfreiheit und der Informationsfreiheit ergibt und somit Bestandteil der Freiheitsrechte unseres demokratisch rechtstaatlichen Systems.

Wird ein Freiheitsrecht beziehungsweise dessen Schutzobjekt durch den Staat tangiert, ist dies nur unter Einhaltung des Gesetzmässigkeitsprinzipes, des überwiegenden öffentlichen Interessens und des Verhältnismässigkeitsprinzipes (BV 36) erlaubt. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Grenzen der verwaltungsrechtlichen Kommunikation im juristischen Sinne zu untersuchen.

3.1 Gesetzliche Grundlagen für den Auftrag zur Kommunikation

Eine gesetzliche Grundlage ist Voraussetzung der Kommunikation. Sie legt Rechte und Pflichten der Behörden betreffend Information über ihre Tätigkeiten fest und zeigt wie weit ein Informationsfluss bestehen muss. Dabei sind rechtliche Bestimmungen auf verschiedenen Normenstufen verankert.

3.1.1 Auf Verfassungsstufe

Die BV regelt die Organisation, das Verfahren und die Zuständigkeit der Bundesbehörden und insbesondere des Bundesrates und der Verwaltung. Dabei postuliert BV 180, dass der Bundesrat seine Regierungspolitik und die damit verbundenen staatlichen Tätigkeiten plant und koordiniert. Weiter ist der Bundesrat in diesem Artikel verpflichtet, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten zu informieren, sofern dadurch nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen verletzt werden.

3.1.2 Auf Gesetzesstufe

Auf Gesetzesstufe findet dieses Postulat der BV Ausdruck im oben erwähnten RVOG. Nebst RVOG 10 sind weiter RVOG 11, 40 und 54 relevant. Zum einen wird der Bundesrat dazu angehalten, die Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu pflegen. Dies bedeutet einerseits, dass er sich über die Anliegen der Bürger informiert, andrerseits hat er diese im Sinne einer Beziehung über sein Tun in groben Zügen aufzuklären. Die Bundesverwaltung und somit die einzelnen Departemente haben zum anderen über ihre Tätigkeiten Informationen abzugeben. Eine Informationskonferenz aus Vertretern der Regierung und Verwaltung plant und koordiniert die Information und befasst sich mit Problemen, welche rund um den Informationsfluss entstehen.

Aufgrund parlamentarischer Vorstösse liegt ein ausgearbeiteter Entwurf des «Bundesgesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung» vor. Mit diesem Gesetz beabsichtigt der Gesetzgeber, den Grundsatz der Geheimhaltung betreffend dem Handeln der Verwaltung umzukehren und so jeder Person ein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten zu verleihen, ohne dass ein besonderes Interesse vorliegen beziehungsweise nachgewiesen werden muss. Der Grundsatz der Geheimhaltung, welcher heute aufgrund von Lehre und Rechtssprechung (BGE 107 Ia 304) in abgeschwächter Form vorliegt, wird somit definitiv durch das Öffentlichkeitsprinzip abgelöst. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt indes nicht absolut, sondern wird durch Ausnahmen begrenzt, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2003 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit in der Verwaltung verabschiedet. Der Gesetzesentwurf befindet sich momentan in der parlamentarischen Beratung und könnte gegen Ende 2004 verabschiedet werden. Das Gesetz dürfte voraussichtlich 2006 in Kraft treten. Dabei sind die Argumente der Befürworter, welche im Umgang mit staatlichen Informationen einen Wechsel vom Grundsatz der Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt fordern, folgende:

- Der Staat braucht aktive und somit informierte Bürger.
 Das Öffentlichkeitsgesetz trägt dem Informationsbedürfnis der heutigen Gesellschaft Rechnung. Information ist Voraussetzung für demokratische Mitwirkung und demokratische Kontrolle.
- Transparenz bringt Vertrauen. Ein Informationsaustausch schafft Vertrauen für die Bürger gegenüber der Verwaltung. Dieser Grundsatz wird in der Wirtschaft vorgelebt und ist nicht mehr wegzudenken.
- Bürgernähe. Die Verwaltung wird von Bürgern noch zu oft als fremd empfunden. Durch Informationen seitens der Verwaltung kann eine gewisse Bürgernähe geschaffen werden.

 Öffentlichkeitsprinzip als Instrument der Verwaltungsmodernisierung. Durch das Öffentlichkeitsprinzip müssen Akten den Bürgern zugänglich gemacht werden. Damit dies garantiert werden kann, bedarf es einer Rationalisierung der Aktenbewirtschaftung, welche letztlich auch eine Qualitätsverbesserung mit sich bringt.

(Gemäss den Ausführungen von Altbundesrätin Ruth Metzler-Arnold vor dem Ständerat im Dezember 2003)

Auf kantonaler Ebene ist die Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips auf Gesetzesstufe teilweise bereits vollzogen oder es laufen entsprechende Vorbereitungshandlungen. Die Kantone Bern, Solothurn, Genf und Jura haben je ein Gesetz eingeführt, welches die Garantie des Informationsflusses der Verwaltung gegenüber den Bürgern regelt. Hierzu Ausführungen am Beispiel des Kantons Bern.

Das Informationsgesetz (IG), ein Gesetz über die Information der Bevölkerung des Kantons Bern, regelt gemäss IG 1 die Grundsätze und das Verfahren bezüglich Informationsfluss betreffend der Tätigkeit der Verwaltung. Das Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden Berns. Dabei sind Transparenz, Recht auf Information und Recht auf Einsicht in Akten von zentraler Bedeutung. Interessant ist indes IG 14, welcher die Information der Bevölkerung verlangt, damit sich diese einen Eindruck über die Tätigkeiten der Behörden machen kann und somit der Grundsatz der freien Meinungsbildung (vgl. BV 16) gewährleistet ist. Die freie Meinungsbildung und somit die Grundrechte der Bürger stehen folglich im Zentrum der Bestrebungen punkto Öffentlichkeitsprinzip. Dies wird im IG insofern unterstrichen, als dass die Information der Bevölkerung von Amtes wegen zu erfolgen hat.

Dieses Gesetz zeigt deutlich, dass ein Bedarf der Bevölkerung auf rasche, umfassende, sachgerechte und klare Information über die Verwaltungstätigkeit besteht, ja gerade notwendig ist, damit die Bürger eine uneingeschränkte und eigene Meinung bilden können. Die generelle Durchbrechung des Informationsflusses würde eine Einschränkung des einzelnen Bürgers bezüglich Meinungsbildungsfreiheit darstellen, welche nicht mit den demokratischen und freiheitsrechtlichen Prinzipien unseres Landes in Einklang zu bringen wäre.

3.1.3 Auf Stufe Armee

Letztlich bestehen auf Stufe Armee Vorschriften in Form von Befehlen und Weisungen betreffend Kommunikation. Gemäss dem «Befehl für die Kommunikation» besteht die Absicht, die Kommunikation als primäres Führungsinstrument einzusetzen. Weiter soll die Kommunikationsführung im Sinne einer integrierten Unternehmenskommunikation aufgebaut werden, um eine mittel- und langfristige Abstützung der Führung zu gewährleisten. Dazu bedarf es der integralen Planung, Koordination und Steuerung

der Kommunikation auf der Grundlage geeigneter Abläufe und Strukturen. Diese primären Ziele basieren auf folgenden Anforderungen:

- Zeit-, sach- und empfängergerechte Kommunikationsleistungen
- Kohärenz der internen und externen Kommunikationsleistungen
- Klare Schnittstellen innerhalb der Kommunikation
- Flexibilität der Kommunikation.

3.1.4 Zwischenfazit

Diese Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen zeigen, dass das Erfordernis des Rechtssatzes und der Gesetzesform gegeben sind und die Kommunikation der Verwaltungsbehörden und insbesondere der Armee gesetzlich breit abgestützt und tief bis auf Verfassungsebene verankert ist. Zudem wird der Stellenwert der Kommunikation gegen aussen im Sinne einer Informationspflicht verdeutlicht und hervorgehoben. Gerade das zur Genehmigung vorliegende «Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung» zeigt, dass der Öffentlichkeit ein Recht auf Information zugesprochen wird. Die Information spielt in der heutigen Gesellschaft eine zentrale Rolle. Nicht nur Medien, auch Bürger haben ein starkes Interessen nach Information.

3.2 Öffentliches Interesse für den Auftrag zur Kommunikation

Gerade die Tendenz auf kantonaler und bundesrechtlicher Ebene weg vom Geheimhaltungsgrundsatz und hin zum Öffentlichkeitsprinzip zeigt, dass ein öffentliches Interesse an Kommunikation der Verwaltung und in unserem Falle der Armee von aktueller Bedeutung ist.

Die Öffentlichkeit stellt in der heutigen Zeit den Anspruch, über das Tun und Lassen der Regierung und Verwaltung informiert zu sein. Nicht nur die direkt Betroffenen wollen über Geschehnisse informiert sein. Die Armee bildet dabei keine Ausnahme, vielmehr ist es für alle von grossem Interesse, über die Sicherheit in unserem Land Bescheid zu wissen.

Die öffentliche Sicherheit ist ein kostbares Gut, welches den Bürgern unseres Landes durch die Sicherheitspolitik garantiert werden soll. Dabei spielt die Armee eine zentrale und entscheidende Rolle. Deshalb ist es Aufgabe der Armee und des VBS, dem Anspruch der Bürger auf Information über dieses schlagkräftige Instrument der Sicherheitspolitik gerecht zu werden.

Kann der Staat seinen Bürgern Sicherheit im Innern und gegen Aussen garantieren, schafft er grosses Vertrauen. Dieses Vertrauen braucht die Regierung und die Verwaltung, um in ihrem Wirken vom Volk unterstützt zu werden. Im Gegenzug hat das Volk ein Recht, auf den Stand der neusten Entwicklungen und Entscheidungen gebracht zu werden, damit es die Schritte nachvollziehen und unterstützen kann. Kernpunkt eines gesunden und fruchtenden Zusammenspiels zwischen der Verwaltung und dem Volk ist deshalb ein offener Informationsaustausch.

In diesem Sinne besteht ein öffentliches Interesse der Bürger, über die Entwicklung und Wandlung der Armee informiert und teilweise in den Entscheidungsprozess involviert zu sein. Somit darf die Tätigkeit des VBS als Auftrag zur Kommunikation im Sinne des öffentlichen Interesses verstanden werden. Es gilt, die Bürger über die Armee und somit über den Stand der Sicherheit zu informieren.

Die Broschüre «Armeeleitbild XXI – Sicher mit uns» beispielsweise wird diesem Auftrag gerecht, indem sie klar, übersichtlich, prägnant und bürgernah über die Funktionen und Aufgaben der Armee XXI informiert. Wer diese Broschüre als Propaganda sieht, hat das Öffentlichkeitsprinzip und den damit verbundenen Auftrag zur Information gegenüber dem Volk nicht verstanden. Es besteht unbestritten ein öffentliches Interesse an Information, insbesondere wenn es um die öffentlichen Güter der Ordnung und Sicherheit geht.

Verhältnismässigkeit bezüglich dem Auftrag zur Kommunikation

Nach juristischer Definition muss die Massnahme des Staates geeignet, erforderlich und verhältnismässig bezüglich Eingriffszweck und Eingriffswirkung sein (Häfelin/Haller 2001: Rz 320ff.). Es bedarf an dieser Stelle keiner detaillierten Argumentation, dass das VBS mit seiner Broschüre «Armeeleitbild XXI - Sicher mit uns» diese Kriterien erfüllt hat. Selbstverständlich ist eine solches Heft geeignet, dem öffentlichen Interesse nach Information nachzukommen. Ebenso besteht die Erforderlichkeit, die Öffentlichkeit über die Armee und ihre Entwicklung zu informieren. Dabei hat das VBS mit der Veröffentlichung dieser Broschüre einen dezenten und effizienten Weg gewählt. Dadurch wurde einem breiten Publikum die Möglichkeit gegeben, von den Änderungen in und rund um die Armee Kenntnis zu nehmen, ohne jemandem die Informationen aufzuzwingen. Wer nicht wollte, musste sich mit dem Thema nicht beschäftigen; jede Person konnte sich die Informationen aber beschaffen. Damit hat das VBS in Sachen Armee seine Informationspflicht gemäss den Rechtsgrundlagen erfüllt, ohne dabei die Bürger mit Informationen zu überhäufen oder gar zu belästigen, geschweige denn zu indoktrinieren. Des Weiteren ist es Rechtens, wenn eine Behörde hinter ihrem Produkt steht und sich dafür in der Öffentlichkeit einsetzt. Schliesslich bedarf es einer gewissen Öffentlichkeitsarbeit, um die Armee in einem guten Lichte darzustellen und junge Männer und Frauen für den Dienst zu motivieren. Zudem ist es dem Staat nicht untersagt, in seinen Anliegen gewisse Werbung zu machen (BGE 83 I 47, 52).

Diese Broschüre zeigt einen sinnvollen Weg auf, wie der Staat Transparenz und somit Vertrauen vermitteln kann. Er pflegt die Beziehung zur Öffentlichkeit und hat dadurch auch die Möglichkeit, ein Echo bezüglich seiner Tätigkeit zu erhalten.

Zudem wird durch das Vermitteln von Informationen das Volk zur Diskussion und zur Auseinandersetzung über politisch relevante Themen angeregt, was Grundvoraussetzung für eine gesunde Demokratie ist. Das Volk sollte nicht erst informiert werden, wenn eine Angelegenheit dem Referendum unterliegt und der Gang zur Urne bevorsteht, sondern sollte sich bei Bedarf bereits in der Planungsphase die nötigen Informationen verschaffen können. Daher ist der Verwaltungsapparat aufgefordert, über seine Tätigkeiten zu informieren, selbst wenn die Bürger keinen direkten Einfluss auf deren Ausgang haben können.

Der Eingriffszweck, nämlich dem Öffentlichkeitsprinzip gerecht zu werden und die Bürger zu informieren, steht mit der Wirkung durchaus in Einklang. Ziel war es, die Öffentlichkeit über die Armee XXI aufzuklären und sie somit an einer Diskussion teilhaben lassen. Dieses Ziel wurde mit der Verteilung dieser Broschüre durchaus erreicht, wobei durch die sachliche Argumentation weder inhaltlich noch in der Aufmachung über das Ziel hinausgeschossen wurde.

4 Kommunikation der Schweizer Armee im Konkreten

Anhand des Konzepts der Armeekommunikation im Zuge der Armee XXI soll die Entwicklung der Kommunikation innerhalb des VBS gezeigt werden. Die Schwächen der bisherigen Kommunikation wurden aufgedeckt und durch eine integrierte Unternehmenskommunikation, welche ab 2004 in die Armee eingeführt wird, korrigiert. Damit soll der Bedeutung der Kommunikation in der heutigen Gesellschaft Rechnung getragen werden.

4.1 Die Kommunikation der Armee vor der Armee XXI

Die Kommunikation des VBS im Bereich der Armee hat sich in den vergangenen Jahren stark geändert und sich den heutigen politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten im Rahmen der Armee XXI weitgehend angepasst. Es fehlte bislang an einer in sich geschlossenen Kommunikationsstrategie und an einer integralen Planung, Koordination und Steuerung der konkreten Kommunikationsmassnahmen. Anfangs war ob der strikten Geheimhaltung kollektives Schweigen die Regel, bevor selektiv Informationen an die Öffentlichkeit abgegeben wurden. Heute ist der Schritt von der Information zur integrierten Unternehmenskommunikation im Zuge einer Modernisierung vollendet worden (Zosso 2003: 82). Die Informations- und Kommunikationstätigkeit konzentriert sich nicht mehr bloss auf das Tagesgeschäft sondern strebt zusätzlich eine mittel- und langfristig ausgerichtete Kommunikationsführung und -tätigkeit an. Dazu müssen die vorhandenen Ressourcen effizienter und effektiver verwendet werden. Diese Entwicklung zeigt, dass das VBS den steigenden Anforderungen der Öffentlichkeit an Information nachgekommen ist und sich vom Geheimhaltungsgrundsatz weg hin zum Öffentlichkeitsprinzip manövriert hat.

4.2 Die Kommunikation der Armee XXI

Eigentliches Kommunikationsorgan der Armee ist der Truppeninformations-dienst (TID). Er ist das Informationsinstrument der Armee in Friedenszeiten und dem Departementsbereich Verteidigung unterstellt.

Hauptaufgabe des TID ist es, die Armee als ein glaubwürdiges und wirksames Instrument unserer Sicherheitspolitik erscheinen zu lassen, was sie de facto auch ist. Er hat die Absicht, die Wahrnehmung des Beitrages der Armee als Instrument der schweizerischen Sicherheitspolitik zu vertiefen. Dabei soll im Zuge der Armee XXI die Effizienz und Effektivität der Kommunikation trotz beschränkter Ressourcen gesteigert und alle Mittel der Kommunikation eingesetzt werden, um einen erfolgreichen Dialog führen zu können. Ziel ist es, die Ansprüche der Zielgruppen durch Kommunikationsleistungen von hoher Qualität zu erfüllen.

Der TID gliedert seine potentiellen Zielgruppen in eine Externe und eine Interne. Zur externen Zielgruppe ist einerseits der Bürger zu zählen, welcher im Sinne der staatlichen Informationspolitik, das heisst nach dem Öffentlichkeitsprinzip die eigentliche Kernzielgruppe darstellt. Daneben, was ebenso wichtig ist, sollen Politik, Wirtschaft, Medien, zivile Organisationen und auch Kritiker angesprochen werden. Intern sollen Mitarbeiter der Verwaltung, Truppen im Dienst, militärische Kader sowie Jugendliche in der Rekrutierungsphase durch gezielte Kommunikation erreicht werden.

Die Kommunikationsgrundsätze des TID sind, dass die Armee aktiv, frühzeitig, sachlich und wahr, einheitlich und koordiniert, umfassend, transparent, dialogorientiert und letztlich zielgruppen- und mediengerecht informiert. Diese Grundsätze sind von grosser Bedeutung. Einerseits erfüllen sie die gesetzlichen Anforderungen, welche an die heutige Verwaltung gestellt werden, anderseits werden durch konsequentes Umsetzen dieser Grundsätze die Tätigkeiten und Bestrebungen des VBS in der Öffentlichkeit positiv gespiegelt, was wiederum die Armee als solche in ein gutes Licht rückt. Denn das VBS steht explizit unter starker Beobachtung der Öffentlichkeit und sämtlicher politischer Lager.

Der Kommunikationsinhalt hängt einerseits von den politischen und gesellschaftlichen Aktualitäten ab, auf welche der TID sensibel und rasch zu reagieren hat und richtet sich anderseits nach Kernbotschaften. Dabei gilt es vor

allem den Schutzzweck der Armee zu erklären und zu garantieren. Des Weiteren ist es von grosser Wichtigkeit, dass die Armee als dynamisches, schlankes, interessantes und modernes Unternehmen dargestellt wird, welches seine Aufgaben und Funktionen ausserhalb des eigentlichen Kampfes gegen den Feind wahrnimmt. Zu denken ist hier an Katastrophenhilfe, Sicherheitsaufgaben, aber auch an Ausbildung, Entwicklung und Forschung.

Kernbotschaften sind:

- Unsere Armee garantiert die Souveränität von Volk und Staat.
- Unsere Milizarmee hat sich bewährt und ist im Staat und in der Bevölkerung tief verankert.
- Unsere Armee gibt ihren Angehörigen ein hohes Mass an persönlicher Verantwortung.
- Unsere Armee unterstützt die zivilen Mittel bei Sicherheitsaufgaben und in Katastrophenfällen.
- Unsere Armee kann einen militärischen Angriff auf unser Land abwehren und im Notfall mit anderen Armeen in der Verteidigung zusammenarbeiten.
- Unsere Armee garantiert mit einheitlichen Prozessen und schlanken Strukturen zeitgerechte Entscheide von bestmöglicher Qualität.
- Unsere Armee betreibt einen regelmässigen Austausch mit Wissenschaft und Forschung.
- Unsere Armee setzt neue Technologien ein, um das Verhältnis zwischen Kosten und Wirkung zu verbessern.
- Unsere Armee entwickelt sich von einer statischen zu einer dynamischen Organisation mit modularen Strukturen.
- Unsere Armee erbringt die auf das kleinere Verteidigungsbudget abgestimmten Leistungen optimal und wird auch in Zukunft kostenbewusst arbeiten.

Es bedarf einer ausgearbeiteten Kommunikationsstrategie und der dazugehörigen Massnahmen, um diese Kernbotschaften an das entsprechende Zielpublikum zu vermitteln. Es ist notwendig, dass die Kommunikation als prioritäres und zentrales Führungsinstrument eingesetzt wird. Weiter muss die Kommunikationsführung im Sinne einer integrierten Unternehmenskommunikation gewährleistet werden. Dazu bedarf es einer integralen Planung, Koordination und Steuerung der Kommunikation durch geeignete Abläufe und Strukturen, wobei der Einsatz moderner Marketinginstrumente verlangt wird.

Die Armee und somit der TID haben sich punkto Kommunikation hohe Ziele gesetzt. Es gilt eine umfassende und abdeckende Kommunikation in eine sich im Wandel befindliche Armee einzuarbeiten. Dabei muss ein funktionierender Kommunikationsapparat geschaffen werden, der mit eigenen Ressourcen seine Kernkompetenzen wahrnehmen, delegieren und führen kann. Somit ist die Armee XXI für den TID Herausforderung und Chance zugleich.

5 Schlussfolgerungen

Kommunikation und Information sind ein fester Bestandteil des politischen Handelns und nehmen einen bedeutenden Standpunkt in der Verwaltung ein. Ob es sich dabei um ein Geschäft, eine Kunst oder ein blosses Handwerk handelt und inwieweit ideelle Werte wie Charakter, Integrität und Moral die Qualität der Kommunikation beeinflussen und prägen wird heftig diskutiert (Eckmann / Stöhlker / Sigg 2004).

Kommunikation und Information sind zweifelsohne Vermittler zwischen den staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit und leisten dadurch einen unersetzbaren Beitrag zu einer offenen Politik, welche in einer Demokratie zwingende Voraussetzung ist. Zentral sind dabei folgende drei Punkte:

- Der Staat muss informieren und kommunizieren, muss argumentieren und dokumentieren. Dabei dürfen die staatlichen Behörden weder indoktrinieren noch manipulieren. Sie müssen den Bürger in die Lage versetzen von den Rechten unserer direkten Demokratie Gebrauch machen und so ihre Mitbestimmung ausüben zu können.
- Das heisst, Kommunikation und Information sind ein Gebot und eine Verpflichtung, welche sich aus der Stellung öffentlicher Institutionen ableiten. Sie müssen demzufolge aktuell, offen und transparent sein.
- Kommunikation und Information müssen dem Prinzip der Wahrhaftigkeit verpflichtet sein. Nur so kann der Staat und die Verwaltung ihre Glaubwürdigkeit bewahren und seine Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit vollumfänglich erfüllen.

Brigadier **Franz A. Zölch**, Chef Truppeninformation der Armee (bis 31. 12. 2003). Herr Franz A. Zölch leitet eine Praxis für Medien- und Kommunikationsrecht in Bern. *www.zoelch.ch*

Anmerkung

1 Der Einfachheit halber wurde auf die explizite Ausformulierung der m\u00e4nnlichen und weiblichen Personen verzichtet. Selbstverst\u00e4ndlich sind immer beide Geschlechter eingeschlossen.

Literatur

Bruhn, Manfred (1997): Kommunikationspolitik. München.

Eckmann, Daniel (2004): Informationspolitik des Bundesrates, in Berner Zeitung vom 31. 01. 2004. Bern.

Fissenewert, Renée / Schmidt, Stephanie (2002): Konzeptionspraxis. Frankfurt am Main.

Frowein, Jochen / Peukert, Wolfgang (1995): Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar. Kehl.

Häfelin, Ulrich / Haller, Walter (2001): Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Zürich.

Lang, Franz (2001): Das 1x1 der Kommunikation. St. Gallen / Zürich.

Probst, Philippe Marc (1996): Art. 10 EMRK – Bedeutung für Rundfunk in Europa. Baden-Baden.

Sigg, Oswald (2004): Informationspolitik des Bundesrates, in Berner Zeitung vom 07. 02. 2004. Bern.

Stöhlker, Klaus (2004): Informationspolitik des Bundesrates, in Berner Zeitung vom 05. 02. 2004. Bern.

Zosso, Sandro (2003): Die Reorganisation der Kommunikation der Armee im Rahmen der Armee XXI. Fribourg.